

Die Abgrenzung von Neu- und Gebrauchtware

1. Definition: Wann ist Ware „neu“ und wann „gebraucht“?

Eine gesetzlich festgelegte Definition, wann eine Ware neu, und wann sie gebraucht ist, gibt es nicht. Der Zustand der Verpackung gibt keine Auskunft.

Nachfolgend einige Anhaltspunkte zur Abgrenzung:

Als gebraucht gilt ein Artikel...	Als neu gilt ein Artikel, der...
<p>...wenn er vom Hersteller, Verkäufer oder einem Dritten bereits seiner gewöhnlichen Verwendung zugeführt wurde und deshalb mit einem höheren Sachmängelrisiko behaftet ist (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 16.01.2014, Az.: 4 U 102/13).</p> <p>Ein technisch sensibles Ersatzteil (hier: 20 Jahre in unbenutztem Zustand gelagertes Kugellager) darf nicht mehr als "neu" beworben werden, wenn die Gefahr von Lagerschäden droht (vgl. Landgericht Aachen, Urteil vom 13.01.2015, Az.: 41 O 60/14).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • noch nicht benutzt worden ist, • durch Lagerung keinen Schaden erlitten hat, • aus neuen Materialien hergestellt, • nach wie vor in der gleichen Ausführung hergestellt wird <p>(vgl. OLG Saarbrücken, Urteil vom 02.04.2014, Az.: 1 U 11/13, Bundesgerichtshof, Urteil vom 22.03.2000, Az.: VIII ZR 325/98).</p> <p>Ein als Neuwagen verkaufter Pkw ist nicht mehr "fabrikneu", wenn das betreffende Modell im Zeitpunkt des Verkaufs nicht mehr unverändert hergestellt wird.</p> <p>Das einmalige An- und Ausschalten eines elektrischen Gerätes zu Testzwecken führt regelmäßig noch nicht dazu, dass das Produkt zu einer Gebrauchtware wird.</p>

Warum kommt es auf eine Unterscheidung zwischen neuer und gebrauchter Ware u.a. an:

- Artikelbeschreibung (Information des Kunden über die Merkmale der Ware),
- Länge der Gewährleistungsfrist,
- spezielle Produktkennzeichnung (z.B. Textilkennzeichnung, Elektrokennzeichnung).

B-Ware

Bei als „B-Ware“ definierten Waren handelt es sich nicht automatisch um in Gebrauch genommene Artikel. Dies gilt auch für Sonderangebote und Zweite-Wahl-Artikel, die als neu verkauft wird.

B-Ware ist in aller Regel nicht gebraucht, sondern lediglich leicht beschädigt bzw. es fehlt ihr die Originalverpackung. Ein erhöhtes Risiko, dass ein Mangel vorliegt, wenn die Ware ausgepackt oder vorgeführt wird, entsteht dadurch aber nicht.

Bei Artikeln, die als „B-Ware“ vertrieben werden, handelt es sich nur dann um gebrauchte Sachen, wenn diese bereits ihrem gewöhnlichen Verwendungszweck zugeführt, mithin tatsächlich gebraucht wurden (OLG Hamm, Urteil vom 16.01.2014, Az.: 4 U 102/13).

2. Einschränkung der Gewährleistungsfrist für gebrauchte Waren

Der Verkäufer haftet bei einem Verkauf von Neuware grundsätzlich 2 Jahre (ab Lieferung) für offensichtliche und versteckte Mängel der Sache.

Handelt es sich bei den verkauften Objekten um gebrauchte Ware, kann die Gewährleistungsfrist eingeschränkt werden. Bei gebrauchten Sachen kann die Haftung des Händlers für Mängel auf minimal 1 Jahr begrenzt werden. Voraussetzung dafür ist eine wirksame Klausel in den AGB.

Übrigens: Nicht eintreten muss der Händler für Mängel, auf die ausdrücklich hingewiesen worden ist sowie für altersbedingte Mängel, die typisch für ein Produkt sind, so ist z.B. Ölverlust bei einem 9 Jahre alten Fiat Panda kein Mangel (LG Mainz, Urteil vom 09.03.1993, Az: 3 S 268/92).

3. Widerrufsrecht

Keinen Einfluss hat der Zustand des Artikels entgegen des weit verbreiteten Glaubens auf das Widerrufsrecht. Das reguläre Widerrufsrecht besteht auch bei gebrauchten Artikeln.

4. Kennzeichnungspflichten

Spielzeug:

Die für die Kennzeichnung von Spielzeug maßgebliche „Zweite Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug) - kurz „2. GPSGV“, macht keine Unterschiede zwischen gebrauchten und neuem Spielzeug. Auch bei gebrauchten Spielsachen besteht daher grundsätzlich eine **Kennzeichnungspflicht**.

Weitere Hinweise hier:

[Spielzeug Teil 1 - Anwendungsbereich, Definition und Spielzeugarten](#)

[Spielzeug Teil 2 - Was ist kein Spielzeug?](#)

[Spielzeug Teil 3 - Spezielle Kennzeichnungspflichten](#)

Textilien:

Die Textilkennzeichnungsverordnung nimmt gebrauchte Textilerzeugnisse von der verpflichtenden Kennzeichnung aus.

Weitere Hinweise hier:

[Textilkennzeichnung FAQ](#)

[Textilkennzeichnung - Ausnahmen](#)

Elektro- und Elektronikgeräte:

Beim Verkauf von Elektro- und Elektronikgeräten haben Online-Händler von bestimmten Produkten (z.B. Stabsauger, Fernsehgeräte, Haushaltsgroßgeräte) erweiterte Kennzeichnungspflichten. Nicht erfasst von diesen speziellen Regelungen sind jedoch gebrauchte Produkte, § 1 Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (kurz: EnVKV).

Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern sind verpflichtet bei der Abgabe eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes an einen Endnutzer ein Altgerät des Endnutzers unentgeltlich zurückzunehmen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes besteht für den Verkauf von gebrauchten Produkten keine Rücknahmepflicht für ein Elektroaltgerät.